

Lieber Leserinnen, liebe Leser,

üblicherweise berichtet das Mitteilungsblatt in erster Linie über die letzten Tagungen des Deutschen Sozialrechtsverbands und über geplante Veranstaltungen. Die ursprünglich für den Herbst dieses Jahres angekündigte Tagung des Verbandsausschusses, über die wir in dieser Ausgabe berichten wollten, konnte jedoch nicht durchgeführt werden. An Stelle eines Tagungsberichts hat die Redaktion des Mitteilungsblatts deshalb Mitglieder aus den Verbänden, der Wissenschaft und der Rechtsprechung gebeten, **Auswirkungen der Pandemie** auf ihren Arbeitsbereich und die **Bewältigung der entstandenen Schwierigkeiten** in einem kurzen Bericht darzustellen. Die verschiedenen Erfahrungen und Sichtweisen vermitteln einen ausgesprochen interessanten Überblick.

Auch das nächste **Kontaktseminar** kann in Zeiten der Kontaktbeschränkungen nicht stattfinden. Wir möchten stattdessen am 22.2.2021 eine Online-Veranstaltung zu dem Thema »**Sanktionen im SGB II**« in einem etwas kleineren Format anbieten (Veranstaltungsankündigung auf Seite 4).

Viel Spaß beim Lesen dieses besonderen Mitteilungsblatts und bleiben Sie gesund!

Olaf Rademacker

## Verbandsarbeit, Wissenschaft und Rechtsprechung in Zeiten der Corona-Pandemie

### Forschung und Lehre in Zeiten von »Corona«



Prof. Dr. Christian Rolfs,  
Universität zu Köln

Mitte März 2020 breitete sich die Covid-19-Pandemie in Deutschland flächendeckend aus. Hatte es bis dahin lediglich einige regionale »Hotspots« in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen gegeben, verschärfte sich die Situation im Verlauf der 11. Kalenderwoche zunehmend. Die Universitäten, deren Vorlesungsbeginn im Sommersemester – je nach Bundesland – in drei bis fünf Wochen bevorstand, erkannten sofort, dass ein regulärer Vorlesungsbetrieb nicht möglich sein würde. Je nach Standort sitzen in den Anfangsemestern über 300 Studierende in einem Hörsaal, und gerade die großen Säle bis hin zum Audimax sind an vielen Hochschulen fensterlose Räume mit Klimaanlage. Die Kurse für die Fortgeschrittenen sind zwar typischerweise deutlich kleiner, dafür sind die Gruppen aber sehr heterogen zusammengesetzt und machen eine Nachverfolgung der Kontakte praktisch unmöglich.

### Digitale Lehre ...

Die Universitätsverwaltungen haben so gleich die verschiedenen – ganz überwiegend US-amerikanischen – Angebote für Videokonferenzen und digitale Lehre gesichtet und sich unter Hintanstellung datenschutzrechtlicher Bedenken nahezu flächendeckend für das kalifornische »Zoom« entschieden. Es ermöglichte Video-Vorlesungen »live« mit bis zu 300 Studierenden einschließlich wechselseitiger Kommunikation, bis zu 1.000 Studierende können zuhören, dann aber selbst keine Fragen mehr stellen. Die Dozentinnen und Dozenten können ihre Vorlesungen alternativ vorab aufzeichnen und ins Netz stellen, etwaige Rückfragen müssen dann über eine gesonderte Chat-Plattform erfolgen. Viele Studierende schätzen die zweitgenannte Variante wegen der größeren zeitlichen Flexibilität, denn die pandemiebedingten Folgen haben auch bei vielen von ihnen den typischen Tagesrhythmus durcheinandergewirbelt. »Live-Vorlesungen« sind zudem anfälliger gegen technische Störungen, insbesondere in ländlichen Regionen mit schwach ausgebauten Breitbandnetzen stößt digitale anspruchsvolle Lehre an ihre Grenzen.

### ... und ihre Auswirkungen für die Studierenden

Die Vor- und Nachteile des digitalen Formats werden von den Studierenden individuell verständlicherweise sehr unterschiedlich beurteilt. Strukturell sind die Fortgeschrittenen im Vorteil, die ihr Arbeitstempo und ihre private Lerngruppe längst gefunden haben, mit den juristischen Datenbanken gut vertraut sind und – gerade in der Phase der Examensvorbereitung – ohnehin vorwiegend im Selbststudium lernen. Für die Studienanfänger, die sich zunächst einmal einfinden und soziale Kontakte untereinander knüpfen müssen, deren Betreuungs- und Beratungsbedarf viel größer ist und die u.U. ja bewusst einen Hochschulort gewählt hatten, der ihnen einen gewissen Abstand vom elterlichen Zuhause bietet, überwiegen die Nachteile dagegen sehr deutlich. Ein weiterer zentraler Aspekt, der sich aber der Steuerung durch die Universitäten entzieht, ist natürlich die persönliche Lebenssituation – von der Finanzierung des Studiums trotz weitgehend weggebrochener typischer studentischer Nebenbeschäftigungen etwa in der Gastronomie über die häusliche Situation, die techni-

sche Ausstattung, die Fähigkeit, sich auch ohne zwingendes zeitliches Lernschema selbst zu motivieren und zu konzentrieren, bis hin zu speziellen Anforderungen etwa für Studierende mit Kindern oder mit Behinderungen.

### Zusammenbruch des internationalen Austauschs

Drastische Einschränkungen hat der internationale Austausch erfahren. Viele ausländische Studierende sind noch im März in ihre Heimat zurück- bzw. nach Ende der Semesterferien nicht wieder nach Deutschland eingereist. Schon wegen der zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Reisehindernisse und -beschränkungen, ggf. verbunden mit zwangsweiser häuslicher Quarantäne nach einem Auslandsaufenthalt, laufen Erasmus- und LL.M.-Programme für ausländische Studierende bestenfalls noch auf Sparflamme. Wer nach dem Staatsexamen ein Masterstudium im Ausland aufnehmen wollte, musste davon weithin Abstand nehmen.

### Forschung: was nicht online ist, existiert nicht

Massiv beschleunigt hat die Schließung der Universitäten und ihrer Bibliotheken eine Entwicklung, die seit Jahren beobachtbar ist: Wissenschaftliche Erkenntnisse, die nicht online verfügbar sind, werden kaum noch zur Kenntnis genommen. Bei studentischen Arbeiten bis hin zu Hausarbeiten im universitären Schwerpunktbereich lässt sich schon länger feststellen, dass praktisch ausschließlich aus Juris, BeckOnline und frei verfügbaren Internetquellen zitiert wird. Die Bereitschaft (und vielleicht auch Fähigkeit), sich in klassischen Bibliotheken zurecht zu finden, nimmt zunehmend ab. Zeitschriften kleinerer Verlage, die nicht in den beiden großen Datenbanken verfügbar sind (wie beispielsweise die Juristenzeitung JZ oder das Archiv für das öffentliche Recht AÖR), leiden darunter genauso wie etwa Beiträge in Festschriften und – aus wissenschaftlicher Sicht eigentlich kaum hinnehmbar – Dissertationen und Habilitationsschriften. Die für unsere Gesellschaft insgesamt immer typischer werdende kurze, schnelle, schlagwortartige, aber oft eben auch undifferenzierte Meinungsbildung verdrängt die abwägende, tiefgründige, historisch-kritische Suche nach echtem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt.

Nicht zuletzt aus diesem Grunde hoffen die Universitäten auf eine schnellstmögliche Überwindung der Pandemie und Rückkehr zur alten Normalität.

## Die Arbeit des GKV-Spitzenverbands



Dr. Martin Krasney,  
GKV-Spitzenverband

Das Ausbruchsgeschehen der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus) verursachten Krankheit COVID-19 stellt auch den GKV-Spitzenverband als zentrale Interessenvertretung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen in Deutschland vor besondere Herausforderungen. Dies zum einen in seiner Funktion als Arbeitgeber (1.). Zum anderen als Teil der Selbstverwaltung mit der besonderen Verantwortung, für die Versorgung der Versicherten (2.).

### 1. Der GKV-Spitzenverband als Arbeitgeber ...

Wie jeden Arbeitgeber, stellt die Coronapandemie den GKV-Spitzenverband vor besondere Herausforderungen.

Auch der GKV-Spitzenverband musste sich fragen, wie er einerseits seine Beschäftigten vor Risiken der Ansteckung schützt und andererseits die Arbeitsfähigkeit des Verbands ohne Unterbrechung aufrecht erhält. Die Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit war von erheblicher Bedeutung, weil der GKV-Spitzenverband wusste, dass er in der Pandemie besonders gefordert sein wird.

Insofern hat der Verband in kürzester Zeit sichergestellt, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so ausgestattet werden, dass sie mobil von zu Hause arbeiten können. Die Möglichkeit zum mobilen Arbeiten wurde den Beschäftigten des GKV-Spitzenverbandes seit dem Ausbruch der Pandemie kontinuierlich ermöglicht. Insofern kann der Verband auch in der zweiten Welle der Pandemie sicherstellen, dass seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich und weitere Personen schützen, indem sie mit dem mobilen Arbeiten weiterhin Kontakte reduzieren und vermeiden.

### 2. ... und als Selbstverwaltungspartner in der Corona-Pandemie

Aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben war und ist der GKV-Spitzenverband ein Player in der Organisation der Bewältigung der Pandemie und ihrer Folgen.

Hier einige Beispiele seiner Tätigkeiten:

- Organisation der Coronavirus-Tests in der vertragsärztlichen Versorgung (entsprechender Beschluss der Selbstverwaltungspartner bereits drei Tage nach der ersten in Deutschland nachgewiesenen Infektion)
- Vereinbarung zur Verteilung der per-

sönlichen Schutzausrüstung der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

- Ausweitung der Regelungen zur Videosprechstunde und zur telefonischen Beratung
- Ausstellung von AU-Bescheinigungen, Rezepten, Verordnungen und Überweisungen ohne unmittelbaren Arzt-Patienten-Kontakt
- Maßnahmen zur Reduzierung der erforderlichen Kontakte bei der Leistungserbringung sonstiger Leistungserbringer
- Liquiditätssicherungen der Leistungserbringer
- Vereinbarungen zur Umsetzung wesentlicher Maßnahmen nach dem COVID-19 Krankenhausentlastungsgesetz
- Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses (Ausnahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen, keine MDK-Kontrollen, Berücksichtigung bei den Bestimmungen zu den Mindestmengen)
- Vereinfachtes Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit
- Ausnahmeregelungen zu Beratungsbesuchen
- Aussetzung von Qualitätsprüfungen in der Pflege

Gerade der Schutz und der Fokus auf die (möglichst kontaktarme) ambulante Versorgung der Patientinnen und Patienten und damit die Vermeidung von Krankenhausaufhalten war nach erster Einschätzung der Experten ein Faktor, warum Deutschland die erste Welle der Pandemie verhältnismäßig »gut« überstanden hat.

## Zur Verbandsarbeit des Deutschen Vereins



Michael Löher,  
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge

Für die Verbandsarbeit des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. hat die COVID-19-Pandemie neben vielfältigen Herausforderungen auch einen wichtigen Digitalisierungsschub gebracht. Mit einer großen Kraftanstrengung wurde innerhalb kürzester Zeit vieles umgesetzt und auf den Weg gebracht, das ursprünglich als langfristig angelegter Digitalisierungsprozess geplant war.

Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens z.B. von zu Hause aus, die es in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins schon seit langem gab, wurde deutlich ausgebaut. Wichtig war es dabei, die Mitarbeitenden bei der Erweiterung ihrer digitalen Kompetenzen durch Schulungen und

Austauschrunden zu unterstützen. Auch die Erfahrung des Projekts Umsetzungs-  
begleitung Bundesteilhabegesetz, das  
sich seit Mai 2017 in der Trägerschaft  
des Deutschen Vereins befindet, und  
neben Präsenzveranstaltungen stark auf  
digitale Formate setzt, unterstützt den  
digitalen Lernprozess innerhalb der  
Geschäftsstelle.

Derzeit finden Austausch und Kommuni-  
kation innerhalb der Geschäftsstelle  
sowie in den verbandlichen Arbeitsgremien  
hauptsächlich in Videokonferenzen  
statt. Die Funktionsfähigkeit dieser  
Gremien ist gerade in Zeiten von Corona  
unerlässlich, in denen Kommunen und  
Freie Wohlfahrtspflege gemeinsam um  
die Aufrechterhaltung der sozialen  
Infrastruktur ringen. Für Abstimmungs-  
prozesse an Stellungnahmen und  
Empfehlungen dient ein neues  
digitales Instrument zum kollaborativen  
Arbeiten. Die Fachveranstaltungen  
des Deutschen Vereins finden nach  
anfänglichen Umstellungsprozessen  
digital statt. Als positiver Nebeneffekt  
zeigt sich ein deutlicher Anstieg der  
Teilnehmeranzahlen.

Bei allen Maßnahmen waren teils erheb-  
liche Anpassungen der laufenden  
Wirtschaftspläne erforderlich.

Der Deutsche Verein profitiert außerdem  
von den zeitlich befristeten Erleichterun-  
gen für Vereine im Zuge der »Corona-  
Gesetzgebung«. Auf Grundlage von § 5  
Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen  
im Gesellschafts-, Genossenschafts-,  
Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigen-  
tumsrecht zur Bekämpfung der  
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie  
ist die Hauptausschussitzung des  
Deutschen Vereins einschließlich der  
Wahl einer neuen Präsidentin im  
November 2020 in digitaler Form  
möglich, obwohl eine solche Option in  
der Satzung und der Wahlordnung  
des Deutschen Vereins bislang nicht  
vorgesehen ist. Dies kann den Anstoß  
für eine mögliche künftige Satzungs-  
änderung geben.

Es ist allerdings zwingend notwendig,  
diese gesetzlichen Regelungen auf 2021  
auszudehnen. Aus Sicht des Deutschen  
Vereins spräche auch nichts dagegen,  
dies dauerhaft zu ermöglichen.

Trotz der Vielzahl digitaler Möglich-  
keiten wurde in den letzten Monaten  
aber auch deutlich, dass die  
Verbandsarbeit wesentlich vom  
persönlichen Kontakt und der  
Vernetzung lebt. So kann ein  
parlamentarischer Abend nicht in  
ein gleichwertiges digitales Format  
überführt werden. Das gilt auch für  
den informellen Austausch der  
Teilnehmenden am Rande einer  
Fachveranstaltung. In Zukunft wird  
daher ein ausgewogenes Verhältnis  
zwischen digitalen Treffen,  
persönlichem Kontakt und hybriden  
Formaten die Grundlage für eine  
gelingende Verbandsarbeit sein.

## Praktischer Umgang mit der Pandemie im Alltag eines Sozialgerichts



Vasco Knickrehm,  
Direktor des Sozialgerichts  
Kassel

Die Pandemie und vor allem der fast  
zweimonatige Shutdown Mitte März  
bis Mitte Mai diesen Jahres stellten  
das Sozialgericht Kassel und alle  
Beteiligten vor eine Vielzahl von  
Fragen und Unwägbarkeiten.

Klar war, dass die Fortsetzung des  
regulären Gerichtsbetriebes,  
insbesondere mit mündlichen  
Verhandlungen, erst einmal nicht  
in Betracht kam. Die Einstellung  
des Gerichtsbetriebes oder etwa ein  
Notbetrieb waren für uns aber auch  
keine Option.

So wurden die terminierten Sitzungen  
abgeladen und an die Richter\*innen  
ging der Appell ihre Arbeit soweit  
wie möglich aus dem Homeoffice zu  
absolvieren, um persönliche Kontakte  
zu minimieren. Dies war zum Glück  
ohne Reibungsverluste möglich,  
weil beim Sozialgericht seit Jahren  
elektronische Doppelakten geführt  
werden und alle Richter\*innen über  
eine VPN-Verbindung auf die Daten  
des Gerichts zugreifen konnten.  
*(Beim Sozialgericht Kassel wird die  
Einführung der elektronischen Akten  
in den Fachgerichtsbarkeiten  
pilotiert; es wird aller Wahrscheinlich-  
keit nach das erste hessische Gericht  
mit elektronischer Aktenführung sein.)*

Die Verfügungen und Entscheidungen  
wurden dann, wie üblich, durch die  
Mitarbeiter\*innen der Serviceein-  
heiten erledigt. Für den Fall einer  
Quarantäne ordnete ich Homeoffice  
an, um für den Fall einer infektions-  
bedingten Gerichtsschließung die  
Arbeitsfähigkeit des Gerichts,  
zumindest im Rumpfbetrieb,  
sicherstellen zu können.

Schon in dieser Zeit planten wir die  
Zeit des Wiederanfahrens des  
Gerichtsbetriebes. Mit der Betriebs-  
ärztin und der Fachkraft für  
Arbeitssicherheit wurde unter  
Mitarbeit von Personal- und  
Richterrat ein Hygienekonzept  
entwickelt. Diese Pläne wurden,  
da das Sozialgericht in einem  
Fachgerichtszentrum mit dem  
Hessischen Verwaltungsgerichtshof  
und dem Verwaltungsgericht  
Kassel untergebracht ist, mit diesen  
Gerichten abgestimmt. Kern des  
Sicherheitskonzepts war der Einsatz  
eines Sicherheitsdienstes, der die  
Einhaltung der AHA-L Regelungen  
überwachen sollte, regelmäßiges  
Stoßlüften zwischen den einzelnen  
Terminen, die Desinfektion der  
Beteiligungstische und Maskenpflicht  
im öffentlichen Bereich. Die  
Richter\*innen wurden gebeten bei  
der Terminierung großzügigere  
Zeitfenster einzuplanen, um die  
Anzahl der Personen im öffentlichen Be-

reich überschaubar zu halten und um  
Lüften und Desinfizieren zu ermög-  
lichen. Die Beteiligten werden in  
den Ladungen auf Beachtung von  
Hygieneregeln hingewiesen. Die  
Sitzungssäle sind mit Acryltrennwän-  
den ausgestattet, da der Zuschnitt  
der Säle die Einhaltung eines  
Mindestabstandes nicht in jedem  
Fall ermöglicht.

Um die Anzahl von Sitzungen zu  
vermindern, machen die Richter\*innen  
vermehrt von der Möglichkeit der  
Entscheidung ohne mündliche  
Verhandlung und in dem gebotenen  
Rahmen auch vom Erlass von  
Gerichtsbescheiden Gebrauch.

Der Einsatz von Videokonferenz-  
technik im Rahmen von § 211 SGG  
zur Durchführung der mündlichen  
Verhandlung ist beim Sozialgericht  
Kassel technisch möglich, wird  
indessen von den Richter\*innen  
des Sozialgerichts aus grundsätzlichen  
Erwägungen, die hier nicht vertieft  
werden können, skeptisch beurteilt.

## Auswirkungen auf die Sozialgerichte aus gewerkschaftlicher Sicht



Robert Nazarek,  
Deutscher Gewerkschaftsbund

Wir bekommen unsere Grenzen  
aufgezeigt und haben keine  
Erfahrungen im Umgang mit einer  
Pandemie, auf die zurückgegriffen  
werden kann. Mittel der Wahl ist  
derzeit nur die Kontaktvermeidung  
oder mindestens Minimierung.  
Deshalb war es richtig, den  
Gerichtsbetrieb kurzzeitig einzustellen  
und darüber nachzudenken, wie  
dieser fortzuführen ist. Die  
Sozialgerichtsbarkeit ist für die  
Bürgerinnen und Bürger existenziell  
wichtig. Schnell umsetzbare  
Lösungen müssen her. Die kamen  
nicht von der Politik. Eher zeigt  
der politische Aktionismus, wie  
wenig wir auf diese Situation  
vorbereitet waren. Exemplarisch  
dafür ist die gesetzgeberisch  
umgesetzte Lösung, die Beteiligten  
des Verfahrens per Videozuschaltung  
am Verfahren teilnehmen zu lassen.  
Bleiben alle rechtlichen Probleme  
unbeachtet, war jedoch von  
Beginn an klar, dass dafür weder  
das technische Material noch die  
nötige Infrastruktur ad hoc zur  
Verfügung steht. Die Einführung  
des elektronischen Rechtsverkehrs  
dauert Jahre und die Verbände  
warten noch immer auf eine  
rechtliche Grundlage.

Vor allem die erste Instanz der  
Sozialgerichtsbarkeit zeigte  
ausreichenden Pragmatismus und  
entwickelte Konzepte zur  
Minimierung von Kontakten und  
Hygieneregeln, die eine Fortsetzung  
von mündlichen Verhandlungen  
ermöglichten. Die Umsetzung  
erfolgte so schnell, dass die

auf den Weg gebrachten Änderungen der Verfahrensregeln bei Inkrafttreten keine praktische Relevanz mehr hatten. Keine Aufspaltung des Spruchkörpers in anwesende Berufsrichter und vor der Kamera sitzende Ehrenamtliche am häuslichen Küchentisch. Auch die weiteren Beteiligten und ihre Bevollmächtigten können weiter direkt mit dem Gericht kommunizieren und die Öffentlichkeit ist (etwas eingeschränkt) zugelassen.

Trotz allem ist im letzten halben Jahr von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ein deutlicher Rückgang der mündlichen Verhandlungen an den Sozialgerichten festzustellen. Dafür gibt es nur einen Grund. Deutlich häufiger als schon bisher wird durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entschieden. Dies ist ein Problem. Damit wird nicht nur auf die in der Sozialgerichtsbarkeit für die Akzeptanz der Entscheidungen wichtige Sachkunde der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verzichtet. Wesentliche Teile der Tatsachenermittlung werden in die II. Instanz verlagert. Die gesetzlichen Voraussetzungen dürften nicht immer vorliegen und damit die Richterbank fehlerhaft besetzt sein. Diese Praxis muss schnell auf die tatsächlich den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Verfahren zurückgeführt werden.

## Gewerkschaftliche Sozialrechtsberatung in bewegten Zeiten



Henning Groskreutz,  
IG Metall Lübeck-Wismar

Die DGB-Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern auch Unterstützung durch Rechtsberatung im Sozialrecht an. Dies ist nach § 7 Abs. Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes möglich. Danach können Gewerkschaften im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder Rechtsdienstleistungen erbringen, soweit dies gegenüber der Erfüllung ihrer übrigen satzungsgemäßen Aufgaben nicht von übergeordneter Bedeutung ist. Praktisch werden diese Leistungen in enger Zusammenarbeit mit der DGB Rechtsschutz GmbH dezentral erbracht. Zusätzlich zur Beratungserlaubnis besteht für das sozialgerichtliche Verfahren für Gewerkschaften und den DGB Rechtsschutz auch die Postulationsfähigkeit (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 und 8 SGG) im sozialgerichtlichen Verfahren.

Für die gewerkschaftliche Rechtsberatung vor Ort stellten und stellen sich besondere Herausforderungen durch die gebotene Kontaktvermeidung. Die prak-

tische Beratung wurde und wird daher überwiegend telefonisch oder mittels Videokonferenzsoftware erbracht, um den persönlichen Kontakt auf das Nötigste zu begrenzen. Gerade im Sozialrecht ist dies jedoch häufig nicht einfach, da die Betroffenen auch lebenspraktische Hinweise, Zuspruch und Unterstützung erwarten, die eher im persönlichen Gespräch vor Ort erbracht werden können. Auch die Erläuterung, dass der Rechtsweg nicht erfolgreich beschritten werden kann und ein Widerspruch und ggf. die Klage aussichtslos sind, kann überzeugender in einem persönlichen Gespräch erbracht werden.

Zusätzlich haben wir um die Übersendung der Originalbescheide gebeten. Viele Mitglieder haben dies auch mittels gescannter und verschlüsselt übermittelter E-Mail gemacht. All dies setzt jedoch die technische Ausstattung voraus, so dass auch der Postweg oder das persönliche Überbringen der Unterlagen stattfand. Auf Seiten der Sozialversicherungsträger war zu erleben, dass teilweise im Frühjahr 2020 Widersprüche auch per einfacher E-Mail akzeptiert wurden. Insbesondere dann, wenn auch keine Ansprechpartner mehr vor Ort waren. Da diese Praxis natürlich nicht rechtlich zulässig war, wurde dies auch schnell wieder beendet. In der sozialrechtlichen Praxis dominierten im gewerkschaftlichen Rechtsschutz insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit, aber auch Fragen zum Krankengeld nach Kurzarbeitergeld erhielten in der Beratungspraxis einen hohen Stellenwert.

Neben den Herausforderungen im Datenschutz und in der Übermittlung von Unterlagen lässt sich festhalten, dass die Sozialverwaltung überwiegend sehr kooperativ auf die besondere Situation der Rechtsuchenden reagiert hat.

## Impressum

Herausgeber  
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.  
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel  
Geschäftsstelle  
Gabriele Griesel  
Telefon 0561 / 31 07-210  
eMail [info@sozialrechtsverband.de](mailto:info@sozialrechtsverband.de)

Redaktion (V.i.S.d.P.)  
Richter am BSG Olaf Rademacker

Verlag  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG  
10785 Berlin – [www.ESV.info](http://www.ESV.info)

2 Ausgaben jährlich

## Ankündigung von Veranstaltungen

Montag 22.2.2021 – 15.30 bis 18.00 Uhr

### Kontaktseminar-Spezial

(online Videokonferenz)

**Sanktionen im SGB II –  
Konsequenzen aus der Entscheidung  
des BVerfG vom 5. November 2019 –  
1 BvL 7/16**

#### Wo stehen wir heute?

Vor und nach der Entscheidung des BVerfG – Normkonzeption und -anwendung der Sanktionsregelungen des SGB II

*Sabine Knickrehm*, Vorsitzende Richterin  
am Bundessozialgericht

#### Wirksamkeit, Wirkung und Evaluation der Sanktionen im SGB II

*Dr. Joachim Wolff*, Forschungsbereichsleiter  
Grundsicherung und Aktivierung  
im Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung im IAB

#### Was folgt aus der Entscheidung des BVerfG für das Sanktionenregime des SGB II

Diskussionsteilnehmende:

Parlamentarische Staatssekretärin im  
Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales, *Anette Kramme*

*Prof. Dr. Stephan Rixen*, Universität  
Bayreuth

*Amélie Schummer*, Fachbereich Sozialpolitik,  
Ressort Arbeits- und Sozialrecht  
beim Vorstand der Industriegewerkschaft  
Metall

*Dr. Susanne Wagenmann*, Leiterin der  
Abteilung Soziale Sicherung bei der  
Bundesvereinigung der Deutschen  
Arbeitgeberverbände

Moderation:

*Prof. Dr. Steffen Luik*, Richter am  
Bundessozialgericht

Die Veranstaltung wird im Onlineformat  
angeboten. Einzelheiten zur Anmeldung  
demnächst auf unserer Homepage:

[www.Sozialrechtsverband.de](http://www.Sozialrechtsverband.de)

2021 – Düsseldorf

### Bundestagung 2021

Soziale Sicherung Selbstständiger

Voraussichtlicher Termin der Tagung:  
7. und 8. Oktober 2021 in Düsseldorf

2022 – Jena

### Sozialrechtslehrtagung 2022

Die Finanzierung des Sozialstaats

Die ursprünglich für den 25. / 26. Februar  
2021 geplante Sozialrechtslehrtagung  
wird verschoben und soll am 3. / 4. März  
2022 in Jena stattfinden.